

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 62 a

Beschlußempfehlung
des Wirtschaftsausschusses
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. Juni 1990

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle das

G e s e t z
über die Preisbildung und die Preisüber-
wachung beim Übergang zur sozialen Markt-
wirtschaft

- Preisgesetz -

mit der in der Anlage aufgeführten Änderungen beschließen.

gez. Dr. Steinecke
Vorsitzender

Änderungen zum Gesetz über die Preisbildung und die Preisüberwachung beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft
- Preisgesetz -

§ 1 Abs. 2 erhielt folgende Fassung:

(2) Der Grundsatz der freien Preisbildung gemäß Abs. 1 kann für ausgewählte Waren und Leistungen mit hoher Bedeutung für eine sozial abgesicherte Lebenshaltung der Bevölkerung, für die Durchsetzung ökologischer Erfordernisse und anderer wirtschaftspolitischer Zielstellungen von hohem volkswirtschaftlichem Gewicht durch staatliche Preisregelungen zeitlich befristet eingeschränkt werden.

§ 2 Abs. 2 erhielt folgende Fassung:

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik legt Leitsätze für die in Ausnahmefällen vorgesehenen staatlichen Preisregelungen fest und bestimmt die Bereiche, in denen solche Preisregelungen anzuwenden sind.

§ 6 Abs. 2 erhielt folgende Fassung:

(2) Ein Preismißbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer in be-
fugter oder unbefugter Betätigung für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs, infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch sind.

§ 7 Abs. 3 erhielt folgende Fassung:

(3) Beabsichtigen Unternehmen eine Preiserhöhung, können sie diese dem Amt für Wettbewerbsschutz mitteilen. Dieses erklärt innerhalb von 30 Tagen, ob es die Preiserhöhung für unbedenklich hält.